



Anforderungen im Zusammenwirken von Jugendhilfe und Familiengericht

Titelmasterformat durch Klicken bearbeiten

INHALT

- **JA und FamG:**
**Unterschiedliche Perspektiven –
gemeinsame Herausforderungen**
 - **Neue Schwelle: Hinreichende Wahrscheinlichkeit**
- Familiengerichtliche Prüfung
- „Baustelle“ Vernachlässigung
- Weiterentwicklungsbedarf
 - im Familiengericht
 - im Jugendamt (→ dazu der nächste Vortrag)

Ungleiche Perspektiven des JA und FamG

Jugendamt

- „Längsschnitt“- Perspektive
Familie wird „erlebt“; längere
Vorgeschichte + Verant-
wortung für zukünftige Hilfe
- **Hilfe**auftrag und Entscheidung
über **Hilfegewährung**, die auf
das Kindes**wohl** abzielt;
- **Steuerungsverantwortung**, die
auf langfristige Entwicklungs-
prozesse gerichtet ist

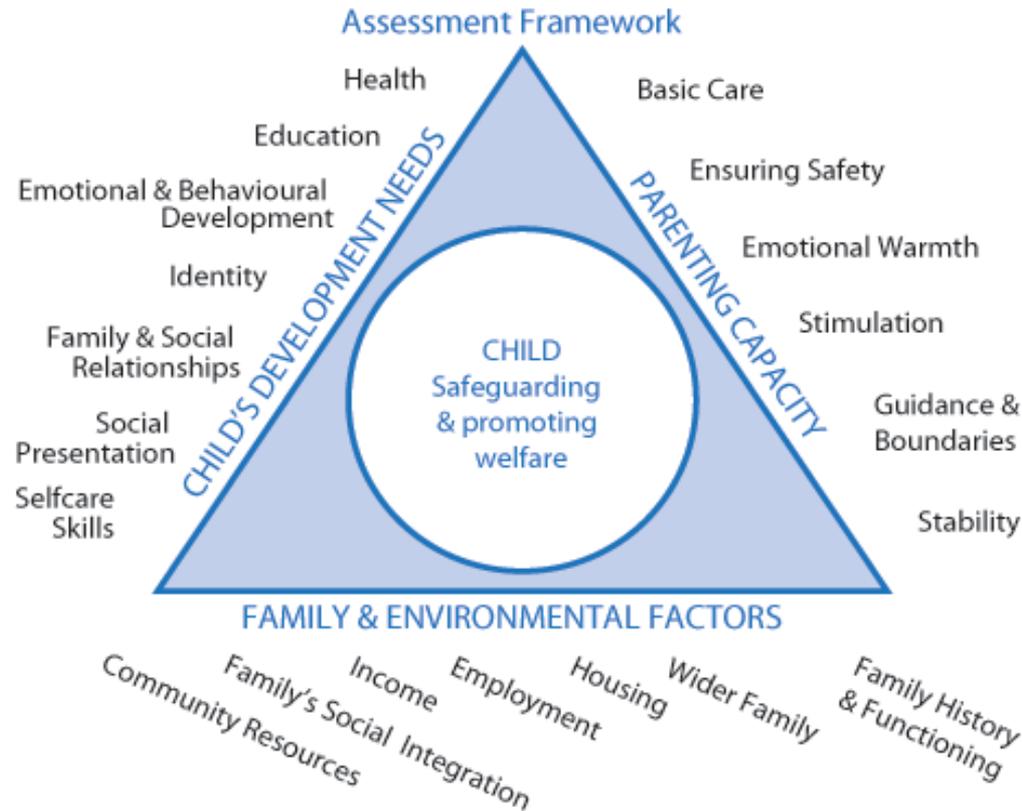
Familiengericht

- „Querschnitt“- Perspektive
Teilausschnitte
Kenntnis der Familie idR durch
Akten/Berichte Dritte
- **Ermittlungs-** und **Prüf-Auftrag**,
der auf Klärung des Vorliegens
einer **Gefährdung** abzielt
- **Entscheidungsauftrag**: punktuelle
Maßnahmen (Warnung,
Sorgerechtseingriff)

Gemeinsame Herausforderungen

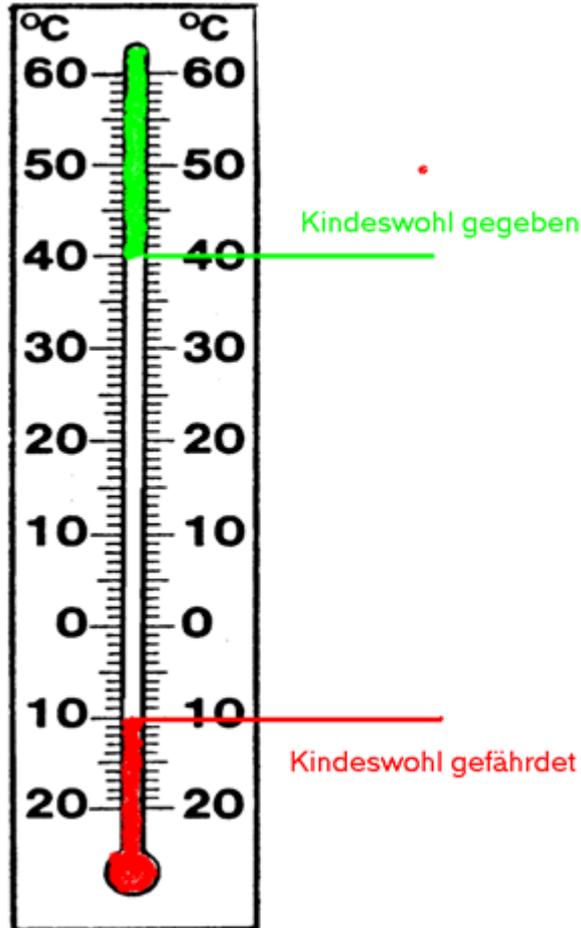
- Kind beteiligt und im Blick?
- Ermittlungsmöglichkeiten?
- **(gemeinsame) Interpretation:
Instrumente und Methoden dazu?**
- Prognosesicherheit
- **Bestimmung der Eingriffsschwelle**

Einschätzungsrahmen



Department of Health, Department for Education and Employment & Home Office (2000)

Schwelle Kindeswohlgefährdung



- „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr,
- dass sich bei der weiteren Entwicklung eine
- erhebliche Schädigung
- mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“

(BGH FamRZ. 1956, S. 350)

BGH: 06.02.2019, XII ZB 408/18

Hinreichende Wahrscheinlichkeit

- KWG, wenn ...eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes **mit hinreichender (nicht überwiegender) Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist.
- Dabei geringere Anforderungen an Wahrscheinlichkeit, je schwerer der drohende Schaden wiegt
- Die - auch teilweise - **Entziehung der elterlichen Sorge** ist daher **nur bei** einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, nämlich **ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig**.

Neu: Zwei Schwellen der Kindeswohlgefährdung

Erhebl. Schädigung kann vorausgesagt werden mit

- hinreichender Wahrscheinlichkeit (BGH, ...)
→ Maßnahmen, aber kein Sorgerechtsentzug
- mit ziemlicher Sicherheit (BGH FamRZ 1956, S. 350)
→ alle Maßnahmen, auch Sorgerechtsentzug

Problem: Eignung der Maßnahme spielt keine Rolle.

INHALT

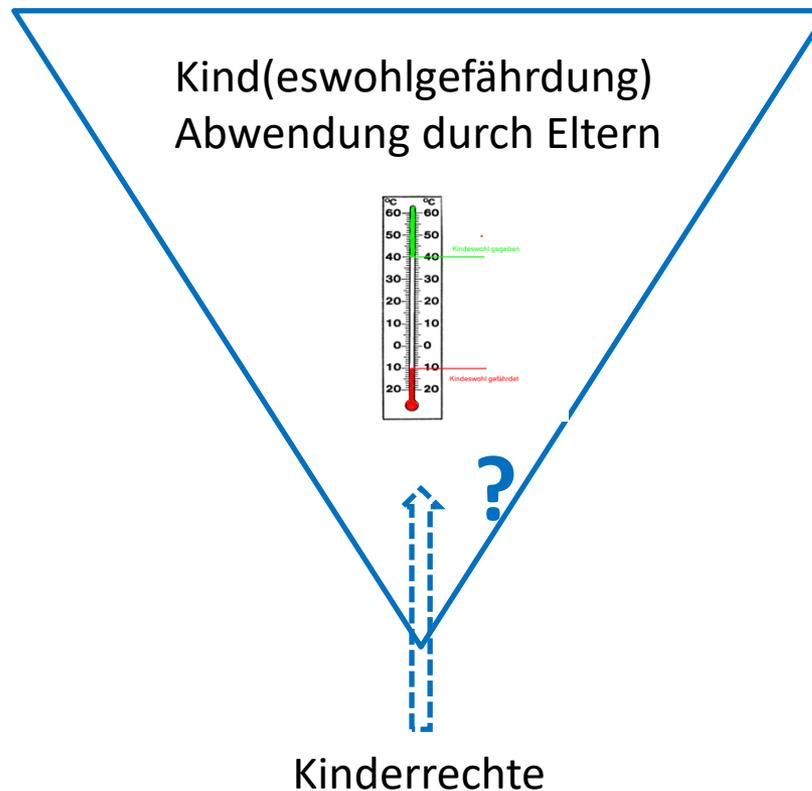
- Unterschiedliche Perspektiven – gemeinsame Herausforderungen
 - Neue Schwelle: Hinreichende Wahrscheinlichkeit
- **Familiengerichtliche Prüfung**
- „Baustelle“ Vernachlässigung
- Weiterentwicklungsbedarfe
 - im Familiengericht
 - im Jugendamt (→ dazu der nächste Vortrag)

Abwägung des FamG

Elternrecht
nicht begründungspflichtig



Staatliche Intervention
→ begründungspflichtig
→ Maßstab: KWG
→ Verhältnismäßigkeit



Prüfungsschritte des FamG

1. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Konkrete gegenwärtige Gefährdung, erheb. Schädigungen mit ziempl. Sicherheit voraussagbar

- Abwendungsmöglichkeiten der Eltern?

2. Welche famger. Maßnahmen sind verhältnismäßig?

- **geeignet** zu Abwendung der KWG (**keine Vorratsbeschlüsse**)
- **erforderlich**: kein gleich geeignetes, mildereres Mittel (**Ambulant vor stationär, wenn geeignet**)
- **angemessen**: in der Gesamtabwägung verhältnismäßig: Belastung nicht unangemessen im Verhältnis zum erreichbaren Zweck: (**z.B. negative Folgen einer Trennung berücksichtigen – in der Gesamtbetrachtung muss sich die Situation für das Kind verbessern**).

INHALT

- Unterschiedliche Perspektiven – gemeinsame Herausforderungen
 - Neue Schwelle: Hinreichende Wahrscheinlichkeit
- Wie prüft das Gericht?
- **Vernachlässigung: Besondere Anforderungen**
- Weiterentwicklungsbedarfe
 - im Familiengericht
 - im Jugendamt

BVerfG 24.03.2014

1 BvR 160/14

- 5 Kinder, SPFH seit 2009, Teilsorgeentzug für 2 noch bei der Mutter lebende Kinder (Aufenthalt, HzE).
- Defizite: Kleidung, Organisation des Alltags, Zahnpflege, Medienkonsum, Zubereitung kindgerechter Mahlzeiten, Pflege Neurodermitis (Hund angeschafft)
- Aufhebung der Beschlüsse OLG und AG
 - Sachverständige: nur „mittel- bis langfristige Gefährdung“
 - Kinder mit Neurodermitis leben nicht bei Mutter
 - Belastungen durch die Trennung nicht berücksichtigt
 - keine eigenständige Ermittlung zu öffentl. Hilfen: positive Beurteilung SPFH nicht berücksichtigt.

BVerfG 13.07.2017

1 BvR 1202/17

- Getr. Eltern: Ivorerin, Belgier (Herkunft Guinea) erfährt von Vaterschaft erst nach ½ Jahr. Mutter vernachlässigt, psych. krank?; nimmt keine Hilfe an.
Sorgerechtserklärung > Übergang Sorge auf Vater. JA stellt Vaterschaft in Frage. EA: Sorge-Entzug beider Eltern.
- BVerfG: Aufhebung und Rückverweisung an OLG
 - unzutreffender Entscheidungsmaßstab: "bessere" Alternativen rechtfertigen nicht den Sorge-Entzug des Vaters
 - Keine Feststellungen zu KWG in Bezug auf den Vater
 - Vater will Fremdunterbringung nicht (abrupt) beenden
 - Sorgeentzug war nicht dringlich, da Kinder schon untergebracht

KWVG bei Vernachlässigung in OLG-Beschlüssen

- Drogenabhängiger, aggr. auftret. Vater, kein stabiler Wohnort der Tochter, nicht ausreichend versorgt, Kind zeigt erhebliche Entwicklungsrückstände (OLG Bremen, 05.01.2018 - 4 UF 134/17)
- Kognitive, soziale Defizite der Eltern, die Hilfen ablehnen, massive Entwicklungs- und Sprachverzögerung des Sohnes, der auf psychosoziale Förderung angewiesen ist (BGH, 06.07.2016 - XII ZB 47/15)
- Mangelnde Gefahrensicherung in der Wohnung, Tierhaltung, Rauchen, unhygienische Zustände, mangelnde emotionale Zuwendung, mangelnde Ernährung (OLG Hamm, 18.01.2017 - 2 UF 184/16)
- Massive Entwicklungsverzögerung, Sprachstörungen, erhebliche Adipositas“, ausgeprägter Sonderförderungsbedarf (OLG Koblenz, 11.04.2019 - 13 UF 102/19).

Differenzierung von Milieu-Bedingungen und Schaden

- Eine Entwicklungsstörung, die als Kindeswohlgefährdung anzusehen ist, ist anzunehmen, wenn
 - **unter Beachtung der milieubedingten Gegebenheiten**
 - **die Entwicklung des Kindes von seiner als normal zur erwartenden Entwicklung nachhaltig zum Nachteil des Kindes abweicht,**
- insb. bei körperl. oder emotionaler Vernachlässigung oder Verwahrlosung, bei wiederholten körperlichen Übergriffen gegen das Kind oder in seiner Gegenwart oder bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, die Folge eines Erziehungsunvermögens ... sind.

„Latente“ KWG reicht nicht aus

- Die **bloße Möglichkeit des Eintritts** entsprechender Entwicklungsstörungen im Falle eines nicht auszuschließenden Verhaltens der Eltern reicht ... nicht **aus**. OLG Ffm 28.08.2019, 4 UF 189/19
- Vorsicht also mit dem Begriff **„latente“ KWG**
- Vernachlässigung ist meist nicht latent, sondern **chronisch** mit **kumulativen, oft massiven Wirkungen**: konkrete Schädigungen konkret beschreiben!

Genau beschreiben als Herausforderung

- Mangelsituationen: „Was fehlt“, ist schwieriger zu beschreiben als schädigende Ereignisse;
- Hilfreich: Kategorien und Ankerbeispiele für
 - Beschreibung elterlichen Fürsorgeverhaltens
 - (erwartete) Schädigungen des Kindes
- Klärung von Hildegrenzen (→ nächster Vortrag)

Ankerbeispiele im Stuttgarter Kinderschutzbogen

Emotionale Zuwendung durch die Bezugsperson 0-3 Jährige

Woran zu erkennen?	-2 (sehr schlecht)	-1 (schlecht)	+1 (ausreichend)	+2 (gut)
Körperkontakt	0-3 nur der zwingend notwendige Körperkontakt ist zu beobachten <u>andere Bezugsperson/en</u> ... nimmt keinen Körperkontakt zum Kind auf, ruppiger Pflegeumgang	0-3 ... nimmt das Kind ab und zu auf den Arm <u>andere Bezugsperson/en</u> altersentsprechend gibt es ab und zu zufällige (?) Körperkontakte	0-3 ... immer wieder gezielte Körperkontakte (z.B. Kuss, Streicheln, drücken) <u>andere Bezugsperson/en</u> umarmen, knuffen	Das Kind bekommt regelmäßig altersgemäße und liebevolle Körperkontakte
Blickkontakt	Kein Blickkontakt zum Kind	Ab und zu wird das Kind angeschaut	Immer wieder wird das Kind angeschaut	Im Beisein des Kindes wird ein regelmäßiger Blickkontakt gepflegt
Gefühle für das Kind	Es werden keine oder keine positiven Gefühle zum Kind verbalisiert	Ab und zu werden positive Gefühle für das Kind angesprochen, Ambivalenz dem Kind gegenüber	Immer wieder werden positive Gefühle für das Kind benannt	insgesamt überwiegen die positiven Gefühle aber auch ambivalente oder kritische Gefühle für das Kind werden angesprochen,
Wertschätzung des Kindes	Es gibt keine Wertschätzung für das Kind Es wird nur im negativen Kontext erwähnt	Die negative Haltung dem Kind gegenüber dominiert. Ab und zu werden aber auch positive Seiten des Kindes erwähnt	Trotz Konflikten werden Immer wieder auch die Stärken des Kindes angesprochen	Trotz Probleme gibt es eine grundlegende wertschätzende Haltung dem Kind gegenüber
Beziehung mit dem Kind leben	Das Leben des Kindes ist nicht mit dem eigenen verbunden. Die Aktivitäten drehen sich zunächst nicht ums Kind	Das Kind steht am Rand der Familie. Ab und zu ist es in Aktivitäten mit eingebunden	Das Kind gehört dazu, steht aber nicht im Mittelpunkt. Immer wieder ist es in Aktivitäten miteinbezogen	Das Kind gehört dazu. In alle Planungen ist das Kind miteinbezogen. Es werden spezielle Aktivitäten für das Kind entwickelt (Spielplatz, Schwimmen, ...

INHALT

- JA und FamG: Unterschiedliche Perspektiven – gemeinsame Herausforderungen
 - Neue Schwelle: Hinreichende Wahrscheinlichkeit
- Wie prüft das Gericht?
- Vernachlässigung: Herausforderungen
- **Weiterentwicklungsbedarf**
 - im Familiengericht
 - im Jugendamt (→ dazu der nächste Vortrag)

Der Ball liegt beim Familiengericht

- Familiengerichte sollten mehr Verantwortung für die Gestaltung des Kinderschutzverfahrens übernehmen.
- Die Fachkräfte der Jugendämter sollen kompetent agieren,
- aber nicht Defizite der Verfahrensführung ausgleichen müssen.



Verantwortung des FamG

- Der/die Richter*in **leitet das Verfahren** (§ 28 FamFG), ist also verantwortlich für die Gestaltung des Verfahrens und setzt die Rahmenbedingungen für
 - die ‚Atmosphäre‘ des Verfahrens, die mitbestimmend ist für mögliche und notwendige Klärungsprozesse
- Der/die Richter*in ist verantwortlich für **eigene Ermittlungen** (§ 26 FamFG), und damit für die Klärung von widersprüchlichen Fakten oder Einschätzungen.

Ermittlungen durch FamG

- keine Delegation der ges. Ermittlungen an das JA!
Das Gericht muss **selbst ermitteln**,
 - durch weitere **Anhörungen**: Fachkräfte freier Träger, Familienangehörige, ...
 - durch klar formulierte **Fragen an Sachverständige**,
 - durch Veranlassung oder Einsicht in **Diagnosen**,
(Voraussetzung: Schweigepflichtentbindung)
 - evtl. durch **Ortstermine** (KiTa, Eltern)
 - durch die **Gesprächsführung**, insb. bei Widersprüchen

Qualifizierung ist notwendig

- Die „freie richterliche Überzeugung“ unter Würdigung aller Inhalte des Verfahrens ist nach § 37 FamFG Grundlage für die Entscheidung:
„Der Richter darf u. muss sich in tats. Zweifelhaft. Fällen mit einem für das prakt. Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, der .. Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen.“
- Fakten und „gesunder Menschenverstand“ reichen als Grundlage nicht aus.

Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Gerichtsverfassungsgesetzes: § 23b Abs. 3 GVG-E

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts,

- insbesondere des Kindschaftsrechts, und
- des Familienverfahrensrechts sowie über
- belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts,
- der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen.

Einem Richter, dessen Kenntnisse ... nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

(Abweichungsmöglichkeiten im Bereitschaftsdienst)

Verfahrensgestaltung durch FamG

- **Offenheit** schaffen für aktives Agieren der Fachkräfte des JA, für Fragen und bspw. Kritik an Gutachten,
- **Verständliches Vorgehen und Sprache der Richter*innen** für Kind, Eltern und Fachkräfte!
- das **Kind**, seine Entwicklung und Beteiligung immer wieder **in den Mittelpunkt** rücken,
- **Keine Vergleiche** im Kinderschutzverfahren; kein Druck auf Fachkräfte, „Kompromissen“ zuzustimmen
- Bei offenen Fragen ggf. neuer Termin; keine Beendigung **aus Effizienzgründen**.

Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

- **Änderungen im Beschwerdeverfahren**, damit das OLG insb. in Kinderschutzverfahren stets im Kollegialorgan in Dreierbesetzung und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheidet.
- die Einführung konkreter Qualitätsanforderungen für Verfahrensbeistände.
- Aufgabe der Altersgrenze und einen höheren Verpflichtungsgrad für die **Kindesanhörung**

Desiderate zum Schluss:

- Gesetzentwurf gut, aber nicht ausreichend.
- Weiterentwicklung von good practice
im Zusammenspiel der Beteiligten
(→ lokale AKn, Landesgremien... (Betroffene))
- **Aufwertung des Familienrechts**
in Studium und Berufsleben
- Angemessene **Fortbildungsangebote für Richter*innen** in ausreichendem Maße